

Abteilung Vollzug Agrarrecht, Förderung  
Referat Berufsbildung  
Dresden, den 4. August 2011

## Merkblatt zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages im Beruf *Fischwirt/in für das Ausbildungsjahr 2011/2012*

Wer einen Lehrling zur Berufsausbildung einstellt, hat einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens jedoch vor Beginn der Berufsausbildung hat der Auszubildende eine 4fache Vertragsniederschrift anzufertigen und über das Sächsische Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat Fischerei, Gutsstraße 1 in 02699 Königswartha, dem Referat Berufsbildung im LfULG zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (bei Jugendlichen) und der individuelle Ausbildungsplan sind beizufügen.

### Einträge in den Kopf des Berufsausbildungsvertrages:

#### Ausbildungsberuf:

exakte Bezeichnung des Berufes lt. Verordnung vom 16. November 1972 eintragen, also **Fischwirt** oder **Fischwirtin** und Angabe des Betriebszweiges (Fischhaltung und Fischzucht; Seen- und Flussfischerei), in dem ausgebildet werden soll

#### Ausbildender:

Betriebsinhaber (Betrieb muss vom LfULG als Ausbildungsstätte anerkannt sein und ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben! Nähere Informationen erhalten Sie dazu von der Beraterin nach § 76 BBiG des Referates Fischerei in Königswartha bzw. dem Referat Berufsbildung (LfULG))

#### Ausbilder:

derjenige, der die Ausbildung durchführt (persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung muss durch das LfULG festgestellt sein – siehe Bescheid zur Anerkennung als Ausbildungsstätte, Änderung des Ausbilders unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen!), Vorname, Name und Qualifikation des Ausbilders sind im Vertrag anzugeben (z. B. Meister, Techniker, Dipl.-Ing. ...)

#### Auszubildender/Lehrling:

derjenige, der zur Berufsausbildung in den Betrieb eingestellt wird. Ist der Lehrling nicht volljährig, dann sind die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings im Vertrag zu benennen. Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz muss vorgelegt werden.

#### Buchstabe A: Dauer der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate (= 3 Jahre). Die Dauer des Ausbildungsverhältnisses ist mit dem Datum des Ausbildungsbeginns und des -endes anzugeben (z. B. 01.09.2011 - 31.08.2014). Jedes Berufsausbildungsverhältnis muss mit einer Probezeit beginnen. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

#### Buchstabe B: Angemessene Brutto-Vergütung

Die dem Lehrling zu gewährende Bruttovergütung ist für jedes Ausbildungsjahr einzutragen. Der Auszubildende hat dem Lehrling eine angemessene Brutto-Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Lehrlings so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Als angemessene Vergütung im Sinne § 17 Abs. 1 BBiG gelten die im jeweiligen Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Bereich der Milchwirtschaft Ost vereinbarten Vergütungssätze. **Beachte: Eine Ausbildungsvergütung ist nach § 17 Abs. 1 BBiG angemessen, wenn sie eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Lehrlings bildet. Soweit eine Tarifgebundenheit nicht besteht, kann von der tariflichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden.**

#### Angemessene Bruttovergütung lt. Tarifvertrag vom 06.12.2010

(EUR/Monat)

1. Ausbildungsjahr	460,00
2. Ausbildungsjahr	482,00
3. Ausbildungsjahr	537,00

Ab dem 01. November 2010 wird der Leistungsbonus, sofern der Notendurchschnitt (Theorie und Praxis) 2,5 und besser ist, auf 60,- EUR/monatlich angehoben. Der monatliche Beitrag ist beim Arbeitgeber anzusammeln und jeweils bei Vorlage des Zeugnisses durch den Auszubildenden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Summe mit der nächsten Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Dem Lehrling ist die Vergütung auch zu zahlen:

- für die Dauer der Freistellung für die Berufsschule, für die überbetriebliche Ausbildung, für Prüfungen und
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (z. B. infolge einer unverschuldeten Krankheit). Wird dem Lehrling Kost und Wohnung bzw. Unterkunft gewährt, so sind die gewährten Sachbezüge nach den Sätzen der **Sachbezugsverordnung** abzuziehen.

**Buchstabe C: Urlaub**

Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19 Abs. 2) und dem Tarifvertrag identisch. Lehrlinge, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder nach dem Tarifvertrag. **Beachte:** Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruches ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres! Der Urlaub beträgt nach § 19 Abs. 2 JArbSchG und den Tarifverträgen jährlich:

Alter des Lehrlings	JArbSchG Werktage	JArbSchG Arbeitstage
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt	30	25
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt	27	23
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt	25	21
nach dem 18. Lebensjahr (nach Bundesurlaubsgesetz)	25/24	21/20

**Buchstabe D: Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit**

Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift festzuhalten. Jugendliche dürfen nicht mehr als **8 Stunden** täglich und **40 Stunden** wöchentlich beschäftigt werden.

**Buchstabe E: Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte: z. B. ÜBA-Lehrgänge**

Durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses sind für Lehrlinge im Ausbildungsberuf Fischwirt/in die folgenden Lehrgänge (jeweils eine Woche) an der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Königswartha vorgesehen:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
1. Reparaturen im landw. Unternehmen 2. Grundkurs Schweißen 3. Be- und Verarbeitung und Vermarktung der Betriebserzeugnisse	4. Netzarbeiten I	5. Netzarbeiten II

Die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind gemäß § 4 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrages vom Auszubildenden zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

**Ausbildungsverbund:** bei evtl. Verbundausbildung die Verbundpartner mit Ausbildungsschwerpunkten angeben

**Buchstabe G: Förderung**

Art der Förderung nur angeben, wenn die Kosten des Ausbildungsverhältnisses mit über **50 %** überwiegend öffentlich gefördert werden. Falls bei betrieblicher Ausbildung nur ein Zuschuss zur Auszubildendenvergütung gezahlt wird und z. B. Lehrgangskosten nicht öffentlich finanziert werden, dann zählt dieses Ausbildungsverhältnis als nicht gefördert.

**Buchstabe H: Höchster Schulabschluss/Berufliche Vorbildung/Berufsvorbereitende Maßnahmen**

Bitte in jedem Fall in allen 3 Kriterien die Kreuze an der entsprechenden Stelle machen. Das EQJ zählt zur rein betrieblichen BAV.

**Buchstabe J: Anerkennung der Vereinbarungen im Berufsausbildungsvertrag**

Der Berufsausbildungsvertrag ist durch den Auszubildenden, den Lehrling und bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sind zwei Elternteile erziehungsberechtigt, dann müssen beide Eltern den Vertrag unterzeichnen

**Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag:**

Bei Änderungen zu den im Berufsausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ist eine Änderungsvereinbarung abzuschließen und dem LfULG über den Ausbildungsberater vorzulegen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet ([www.smul.sachsen.de/bildung](http://www.smul.sachsen.de/bildung)).